

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts(AZGEntw)

1. Einführung

Die Bundesregierung hat am 5.7.1993 einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Arbeitszeitrechts vorgelegt (Arbeitszeitrechtsgesetz). (1) An ein solches Vorhaben werden hohe Ansprüche gestellt, hatte doch schon die Diskussion über ein Arbeitsgesetzbuch in den siebziger Jahren Maßstäbe gesetzt. Auch gibt es eine parlamentarische Alternative, nämlich den Entwurf der SPD-Fraktion v. 28.6.1993. (2) Schon auf Basis der geltenden AZO hat sich die betriebliche Praxis in den vergangenen Jahren gewandelt, so daß man auf Neuerungen gespannt sein darf. Denn den Begriff "Flexibilisierung", der zunächst nur neue Zeitvorgaben wegen technischer Rationalisierung in den Betrieben umschrieb, nahmen die Beschäftigten kritisch auf und setzten die eigenen Zeitbedürfnisse entgegen. Mittlerweile dürfte er eine Kompromißformel in der Arbeitszeitdiskussion sein. Zum Entwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat bereits Stellung genommen und einige Erweiterungen aus der Sicht des Arbeitsschutzes hinzugefügt. (3)

2. Grundgedanken und Inhalt des Entwurfs

Anliegen des Entwurfs der Bundesregierung ist es, den "öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz auf alle Arbeitnehmer und Beschäftigungsbereiche" auszudehnen (4) und einen "einheitlichen Gesundheitsschutz für Frauen und Männer aufzubauen". (5) Allerdings sind im AZGEntw ebenso wie in der AZO für die Beschäftigungsbereiche Ausnahmen vorgesehen und Bewilligungsmöglichkeiten, wie das einzelne Unternehmen von den Bindungen des Gesetzes freigestellt werden kann. Hier hat sich nichts geändert. Vergleicht man Par. 1 AZO mit Par. 18 AZGEntw, stellt man fest, daß bloß andere Gruppen von Beschäftigten genannt sind, auf die im Rahmen einer vorgesehenen Sonderregelung das Gesetz keine Anwendung finden soll. Wesentlich neues ist nicht hinzugekommen.

- 1 BT-DRS 12/5888 v. 13.10.1993. Siehe auch DB 1922, 93.
- 2 BT-DRS 12/5282
- 2 BT-DRS 12/5888 S. 37 Anlage 2
- 4 S. 1
- 5 S. 1

Angesichts der erheblichen Innovationskraft in den Betrieben muß dies nicht von vornherein negativ sei, der Entwurf erfüllt das Anliegen allerdings nicht.

Die Notwendigkeit eines einheitlichen Gesundheitsschutzes wird begründet mit der Verfassungswidrigkeit des Hausarbeitstaggesetzes von Nordrhein-Westfalen(6) und derselben Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum Nachtarbeitsverbot für Frauen(7). Daß in dem Entwurf der Bundesregierung alle landesrechtlichen Hausarbeitstaggesetze aufgehoben werden(8), obwohl diese größtenteils dem Urteil des Verfassungsgerichts angepaßt worden sind, ist von der Sache her bedenklich. Erstaunen löst es aus, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Der Hinweis auf Art. 125 Nr. 2 GG trifft nicht zu. Hausarbeitsgesetze sind von den Ländern im Rahmen ihrer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz geschaffen worden. Eine ersatzlose Streichung greift in deren Gesetzgebungskompetenz ein.

Ob man den einheitlichen Gesundheitsschutz durch Abschaffung von Schutzgesetzen betreiben sollte, ist rechtspolitisch umstritten. Die Geschichte des Arbeitsschutzes lehrt eher das Gegenteil. Das gesundheitspolitische Anliegen leidet überdies, weil schon bei den Regelungen zu Ruhepausen sogar der Mindestschutz verschlechtert wird, den die AZO in Par. 12 für Männer enthält. (9) Par. 4 AZG Entw sieht die viertelstündigen Ruhepausen als Wahlmöglichkeit nicht mehr vor. (10) Auch die Regelungen zu Nachtarbeit überzeugen nicht. Zu denken wäre etwa an landesrechtliche Gesetze. Weil die bisherige Regelung aufgehoben ist, besteht keineswegs eine Regelungslücke. Denn nach dem Urteil kann eine Frau im Einzelfall nachts arbeiten, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. (11)

Zu optimistisch ist die zügige Abschaffung der Hebe- und Trageschutzvorschriften für Frauen mit dem Hinweis auf eine EG-Richtlinie, die eine Neuregelung in diesem Bereich verlangt. (12)

Angesichts der üblichen Vorsicht bei Umsetzung von EG-Richtlinien hätte der entsprechende Gesetzesentwurf dem AZG Entw der BReg beigegeben haben müssen, nimmt man die Anregungsfunktion der Regierung für die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments ernst.

6 Entscheidung v. 13.11.1979

7 1 BvR 1025/82

8 Art. 18

9 Vg. Par. 4

10 Par. 12 AZO

11 Vgl. Urteil

12 S. 21f.